

Informationen und Hinweise für neue Mitglieder **Stand: April 2025**

Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sollen notwendige Hinweise und weitere Anregungen für die nicht abhängige, freiberufliche Ausübung des tierärztlichen Berufes gegeben werden.

Anmeldung in der Kammergeschäftsstelle

Sofern bisher keine Mitgliedschaft in der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bestand, ist die Neubegründung der Niederlassung unverzüglich in der Geschäftsstelle anzuzeigen. Ebenso ist jede Änderung der Berufsausübung (z.B. Niederlassung eines Kammerangehörigen) mitzuteilen.

Meldeformulare finden Sie auf die Homepage. Erforderliche Urkunden, Zeugnisse usw. sind in beglaubigter Kopie einzureichen.

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei der Anmeldung hier vor:

- Tierärztekammermeldebogen
- Tätigkeitsbogen
- Datenschutzrechtliche Einwilligung
- Einzugsermächtigung für den Kammerbeitrag (SEPA-Lastschriftmandat)
- Approbationsurkunde in beglaubigter Kopie
 - Fachtierarzturkunde – soweit vorhanden, in beglaubigter Kopie
 - Sonstige Urkunden in beglaubigter Kopie

Die Pflichtmitgliedschaft in der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832) in der aktuellen Fassung. Die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie der Wechsel der Hauptwohnung sind der Kammer unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 2 Abs. 2 S. 3 KGHB-LSA

Kontaktdaten: **Tierärztekammer Sachsen-Anhalt**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle
Walter-Hülse-Straße 9
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 57 54 12-0T
Email: poststelle@tk-st.de

Berufsständisches Regelwerk und gesetzliche Vorschriften

Das berufsständische Regelwerk der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt und wesentliche gesetzliche Vorschriften, die die Tätigkeit eines Tierarztes betreffen, können Sie auf der Kammer-Homepage einsehen.

Tierarztausweis

Ein Tierarztausweis im Scheckkartenformat kann in der Geschäftsstelle unter Verwendung eines Antragsformulars beantragt werden (Bearbeitungsgebühr: 10,00 EUR).

Information des örtlich zuständigen Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamtes

Die Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig u. a. für die Tierseuchenbekämpfung, wie auch für die Erteilung der Ermächtigung des praktizierenden Tierarztes zur Ausstellung von EU-Heimtierausweisen, zur amtlichen Fleischbeschau usw.

Tierärztliche Hausapotheke

Für Anfragen zum Führen einer tierärztlichen Hausapotheke ist das Referat Verbraucherschutz und Veterinärangelegenheiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zuständig.

Kontaktdaten: **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Postfach 20025606003 Halle (Saale)
Dr. Julian Azar
Tel.: +49 345 514-2654

Fax: +49 345 514-2699
e-mail: Julian.Azar@lvwa.sachsen-anhalt.de-

Betreiben einer Röntgeneinrichtung

Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung muss beim Landesamt für Verbraucherschutz geräteabhängig angezeigt oder genehmigt werden. Der/Die Tierarzt/in muss über die Fachkunde im Strahlenschutz verfügen. Diese ist alle fünf Jahre in entsprechenden Kursen zu aktualisieren. Röntgeneinrichtungen sind alle fünf Jahre von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

Kontaktdaten: **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)
Telefon (0345) 52162-200
Telefax (0345) 52162-401
E-Mail: LAV-Strahlenschutz@sachsen-anhalt.de
<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/>

Tierärztliche Vergütung(GOT)

Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen nach den Vorschriften der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691) in der aktuellen Fassung zu. Dieses Recht beinhaltet gleichzeitig auch die Pflicht der Einhaltung dieser Vorschriften (§ 7 Abs. 1 Berufsordnung).

Meldepflicht bei der bgw

Gesetzliche Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege, arbeitssicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Es besteht eine Meldepflicht binnen einer Woche nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, jedoch keine Pflichtversicherung mehr. Sofern Angestellte beschäftigt werden, sind diese weiterhin durch den Praxisinhaber bei der bgw zu versichern.

Kontaktdaten: **Berufsgenossenschaft für Gesundheits-und Wohlfahrtspflege**
Postfach 76 02 24
22052 Hamburg
Tel. 040 20207-0

Anzeige der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr durch den Praxisinhaber/die Praxisinhaberin:

Sofern die Absicht besteht, in der Tierarztpraxis Betäubungsmittel einzusetzen, ist dies vorher der Bundesopiumstelle anzuzeigen, von der die Praxis eine BTM-Nummer erhält.

Kontaktdaten: **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte**
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee
353175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 -99-307-30 (Zentrale)
Fax: +49 (0)228 -99-307-5207
E-Mail: poststelle@bfarm.de

Anmeldung beim Versorgungswerk

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ergibt sich aus § 6 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen vom 17.10.1991. Sofern Sie noch nicht oder bisher in einem anderen Versorgungswerk Mitglied waren, sind Sie verpflichtet, sich eigenständig dort anzumelden.

Kontaktdaten: **Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen**
Potsdamer Str. 47
14163 Berlin
Telefon: 030 81 60 02-62
Telefax: 030 81 60 02-40

Versicherungen

§ 19 Abs. 2 Nr.4 KGHB-LSA weist die gesetzliche Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, während der Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und auf Verlangen der Kammer nachzuweisen, aus. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit zur Deckung der beruflichen Risiken eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Sicherheit vorhanden ist. Weiterhin wird empfohlen, bestimmte Versicherungen zu prüfen bzw. abzuschließen, wie Unfallversicherung, Krankenversicherung, Krankentagegeldversicherung oder Berufsunfähigkeitsversicherung.

Fort-und Weiterbildung

Bei der erwerbsmäßigen Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit besteht nach § 7 Abs. 1 und 2 Berufsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung (derzeit im Jahr 20 Stunden, sowie zusätzlich für jede Zusatzbezeichnung vier Stunden, jede Gebietsbezeichnung sieben Stunden und bei Ermächtigung zur Weiterbildung jeweils zwölf Stunden) Die Möglichkeiten der Weiterbildung (Gebiets- und Zusatzbezeichnungen) sind in der Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt geregelt. Danach ist auch die Weiterbildung in eigener Praxis möglich.

Mitgliedschaft in Berufsverbänden /Organisationen

Es besteht die Möglichkeit, Mitglied von Berufsverbänden und anderen Organisationen für Tierärztinnen und Tierärzte zu werden.

- Bundesverband der praktizierenden Tierärzte e.V. (bpt)
- Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) als Teil der Bundestierärztekammer e. V.
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)

Wirtschaftliche Fragen

In wirtschaftlichen Fragen (Steuerangelegenheiten, Buchhaltung usw.) sollten Sie die Unterstützung von Fachleuten (z.B. Steuerberatern) in Anspruch nehmen.

Werbung

Bitte beachten Sie die Vorschriften in § 9 Berufsordnung.

Musterverträge

Muster für Verträge (Praxisübernahme, Gründung einer Gemeinschafts-/Gruppenpraxis, Beschäftigung von Praxisassistenten oder anderem Personal, Betreuung von Tierheimen oder landwirtschaftlichen Betrieben etc.) sind auf der Homepage der Bundestierärztekammer zu finden.

Für Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Silke Michel
Geschäftsführerin